

Stadt Nittenau



Öffentliche Bekanntmachung

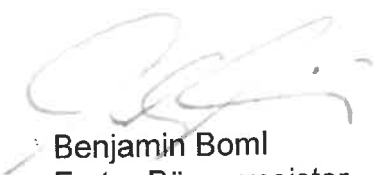
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbad

Der Stadtrat Nittenau hat in seiner Sitzung vom 19. März 2024 auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbad beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltung der Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau (Zimmer R103, Frau Brückner) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13.30 bis 17.00 Uhr, aus.

Stadt Nittenau
Nittenau, 21. März 2024



Benjamin Boml
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22. März 2022 in der Verwaltung der Stadt Nittenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22. März 2024 angeheftet und wird am 22. März 2024 abgenommen.

Stadt Nittenau
Nittenau, 21. März 2024


Benjamin Boml
1. Bürgermeister





Stadt Nittenau

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbad

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbad vom 17.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

Schulklassen örtlicher und nichtörtlicher Schulen, deren Sachaufwandsträger nicht die Stadt Nittenau ist (pro Person) Gebühr 1,50 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittenau, 21. März 2024


Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

